

Abgabenfreie Extras für Praxismitarbeiter

Praxisinhaber haben durchaus die Möglichkeit, ihren Mitarbeitern steuer- und sozialabgabenfreie Zuwendungen zukommen zu lassen. Das Gute daran: Die Zuwendungen können grundsätzlich allen Beschäftigten – also egal ob Vollzeit- oder Teilzeitkraft oder sogar Minijobber (400-Euro-Kraft) gewährt werden.

Allerdings darf es sich nicht um Geldbezüge handeln, sondern es müssen Sachbezüge sein, für die – mit einigen Ausnahmen – eine Freigrenze von 44 Euro je Monat gilt (gem. Paragraph 8 Abs. 2 Satz 9 EStG). Aber: Nach der neuen Rechtsprechung des Bundesfinanzhofs (BFH) können nun auch die Eurobeträge auf dem Warengutschein stehen, ohne dass dieser dadurch zum Barlohn mutiert und so doch lohnsteuerpflichtig wird. Es muss allerdings deutlich festgehalten werden, dass der Gutschein nur gegen Waren und nicht gegen Bargeld einzutauschen ist. Ein Tankgutschein über 44 Euro statt wie früher über eine genaue Anzahl von Litern Benzin, ist also ausstellbar. Und: Sobald die monatliche Freigrenze von 44 Euro auch nur um einen Cent überschritten wird, ist der gesamte Betrag lohnsteuer- und sozialversicherungspflichtig. Allerdings gibt es Zuwendungen, die durchaus über der 44-Euro-Grenze liegen.

Diese abgabenfreien Zuwendungen sind möglich:

- Warengutschein über den Bezug eines Buches im Wert von 44 Euro bei einem bestimmten Buchhändler
- Warengutschein über den Bezug von Mineralölprodukten bei einer bestimmten Tankstelle. Dabei kann auch eine Tankkarte für eine bestimmte Tankstelle oder Tankstellenkette vergeben werden, sofern der Verfügungsrahmen auf 44 Euro im Monat begrenzt wird.
- Warengutschein über eine Dienstleistung – etwa für ein Sportstudio –, sofern der Gutschein auf 44 Euro limitiert ist und nur zum Bezug von Dienstleistungen berechtigt. Wobei im Rahmen der betrieblichen Gesundheitsförderung der Praxischef für Kurse im Fitnessstudio, die von den Kassen als förderungswürdig eingestuft werden, pro Arbeitnehmer und Jahr sogar einen Zuschuss von 500 Euro abgabenfrei gewähren kann. Bei letzterem lohnt es sich aber, einen Steuerberater zu Rate zu ziehen.
- Geschenkgutschein zum Geburtstag oder Gutschein zu Weihnachten, der bei einem bestimmten Handelsunternehmen nur gegen den Bezug von Waren im Wert von bis zu 44 Euro einzulösen ist.
- Erwerbsbedingte Zuschüsse zur Kinderbetreuung, also etwa die Übernahme der Kindergartenkosten oder zumindest ein Zuschuss zu diesen; wobei hier gem. Paragraph 3, Nummer 33 EStG kein Höchstbetrag für die Zuwendung gilt, d.h. der Praxischef könnte auch die kompletten Betreuungskosten abgabenfrei übernehmen. Der Arbeitnehmer darf die Kosten dann aber nicht zusätzlich als Sonderausgaben in seiner Einkommensteuererklärung geltend machen.
- Privatnutzung betrieblicher Telekommunikationsgeräte – auch hier gilt keine finanzielle Obergrenze, sofern es sich um ein Gerät handelt, dass auch beruflich genutzt wird
- Berufliche Fort- oder Weiterbildungsmaßnahmen in tatsächlichem Umfang
- Überlassung von typischer Berufskleidung in tatsächlichem Umfang